

Anordnung über die Versorgung der Betriebsberufsschulen und Berufsschulen mit Lehr- und Fachbüchern.

Vom 1. Juli 1958

Zur Versorgung der Betriebsberufsschulen und Berufsschulen mit Lehr- und Fachbüchern wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für den Unterricht in den Betriebsberufsschulen und Berufsschulen sind nur solche Lehr- und Fachbücher zugelassen, die in dem alljährlich erscheinenden „Bücherverzeichnis für Betriebsberufsschulen und Berufsschulen“ des volkseigenen Verlages Volk und Wissen aufgeführt sind.

(2) In Übereinstimmung mit dem Direktor entscheiden die Fachlehrer bzw. die Methodischen Kommissionen, welche Lehr- und Fachbücher dieses Verzeichnisses an der Schule zu benutzen sind. Dabei ist darauf zu achten, daß jeder Schüler für jedes Unterrichtsfach möglichst ein Lehr- oder Fachbuch besitzt. Die Titel dieser Bücher sind nach Berufen, Lehrjahren und Unterrichtsfächern geordnet in einem Verzeichnis der Schule aufzuführen. Es ist festzulegen, welche Lehr- und Fachbücher den Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt werden und welche Bücher von den Schülern selbst anzuschaffen sind.

(3) Alle Berufsschüler sind verpflichtet, sich die für die einzelnen Unterrichtsfächer festgelegten Lehr- und Fachbücher zu beschaffen.

(4) Jeder Lehrer ist dafür verantwortlich, daß in seinem Unterricht ständig mit den für verbindlich erklärten Lehr- und Fachbüchern gearbeitet wird. Die Hausaufgaben sind so zu stellen, daß bei ihrer Lösung diese Lehr- und Fachbücher herangezogen werden können.

§ 2

(1) Die in der Ordnung der Planung des Staatshaushalts* festgelegten Grundsätze für die Beschaffung von Lehr- und Fachbüchern dienen der weitgehenden Verwirklichung der Lernmittelfreiheit. Die Direktoren der Betriebsberufsschulen und Berufsschulen entscheiden nach Absprache mit den Leitern der Methodischen Kommissionen bzw. den Fachlehrern, welche Lehr- und Fachbücher leihweise und welche als Eigentum an den Schüler ausgegeben werden.

(2) In besonderen Fällen kann bedürftigen Schülern völlige Lernmittelfreiheit gewährt werden. Der Anteil hierfür soll in der Regel nicht 15% des für die Lernmittelfreiheit zur Verfügung stehenden Betrages übersteigen.

(3) Für Klassensätze dürfen nur solche fachtheoretischen, gesellschaftswissenschaftlichen oder belletristischen Werke angeschafft werden, mit denen die Schüler nicht ständig oder nur während eines kürzeren Ausbildungsabschnittes arbeiten müssen.

* Ist den betreffenden Organen unmittelbar durch das Ministerium der Finanzen zugestellt worden.

§ 3

(1) Die Buchbestellungen haben entsprechend den im „Bücherverzeichnis für Betriebsberufsschulen und Berufsschulen“ gegebenen Hinweisen durch die Direktoren dieser Schulen zu erfolgen.

(2) Bücherverzeichnisse und Bestellisten werden den Schulen bis Ende Juni eines jeden Jahres durch den volkseigenen Verlag Volk und Wissen kostenlos zugestellt.

§ 4

(1) Die Übereignung von Lehr- und Fachbüchern an Berufsschüler hat gegen Quittung zu erfolgen. Die Quittungen sind zu den Akten zu nehmen.

(2) Lehr- und Fachbücher, die den Schülern nicht übereignet werden, sind im Bestandsverzeichnis der Schule listenmäßig zu erfassen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. September 1956 über die Versorgung der Betriebsberufsschulen und der Berufsschulen mit Schulbüchern (GBl. I S. 754) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1958

Der Minister für Volksbildung

F. L a n g e

Anordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossen- schaften werktätiger Fischer.

Vom 1. Juli 1958

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Steuerbefreiung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer

Für die bis zum 31. Dezember 1955 gegründeten und registrierten Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer der Binnenfischerei und Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer wird die im § 1 der Anweisung vom 11. November 1954 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und ihrer Mitglieder sowie über die Erhebung von Beiträgen zur Sozialversicherung (ZBl. S. 559) festgelegte Steuerbefreiung bis zum 31. Dezember 1958 verlängert.

§ 2

Umwandlung von Fischwirtschafts- genossenschaften in Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer

Erfolgt die Umwandlung einer Fischwirtschafts-
genossenschaft in eine Produktionsgenossenschaft
werktätiger Fischer unter Ausschluß der Liquidation, so ist
die Umwandlung steuerfrei.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f